

BVGer C-2263/2013 vom 22. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2263_2013

FR: TAF C-2263/2013 du 22 avril 2016

IT: TAF C-2263/2013 del 22 aprile 2016

Regeste

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer der in Art. 33 aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des SEM, welche sowohl die Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung als auch die Wegweisung betreffen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig, soweit nicht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 4 BGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Recht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.). 3.1 Gemäss Art. 40 AuG sind die Kantone zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen. Vorbehalten ist unter anderem die Zuständigkeit des Bundes im Zustimmungsverfahren, zu dessen Ausgestaltung Art. 99 AuG den Bundesrat ermächtigt. Vorliegend war das SEM gemäss Art. 85 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, AS 2007 5497) zuständig für die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Die gleiche Zuständigkeit sieht im Übrigen auch die seit 1. September 2015 geltende Fassung vor (SR 142.201; siehe dazu BGE 141 II 169 E. 4). 3.2

In casu hat sich der Kanton Bern zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bereit erklärt. Hingegen gilt, dass auch bei einer positiven kantonalen Einschätzung die Vorinstanz die Zustimmung ohne Bindung an die Beurteilung durch den Kanton verweigern oder mit Bedingungen verbinden kann (Art. 86 Abs. 1 VZAE). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nach neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung lediglich dann, wenn eine kantonale Rechtsmittelinstanz einen positiven Entscheid gefällt hat (vgl. BGE 141 II 169 E. 4.3 und 4.4 m.H.). Ein solcher Entscheid liegt aber vorliegend nicht vor.

E. 4

Gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Schweizer Bürgern einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Gleiches gilt gemäss Art. 43 AuG auch für Ehegatten von Ausländern, welche in der Schweiz über eine Niederlassungsbewilligung verfügen. In beiden Fällen erwerben sie nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 bzw. Art. 43 Abs. 2 AuG). Der Fortbestand dieser Bewilligung hängt hernach nicht mehr vom Zusammenleben der Eheleute ab (vgl. Art. 34 Abs. 1 AuG; Urteil des Bundesgerichts 2C_241/2009 vom 23. September 2009 E. 3). Nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a bzw. b AuG besteht überdies ein Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 42 bzw. Art. 43 AuG weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration vorliegt oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (vgl. Urteil des BVGer C-3128/2009 vom 19. Mai 2014 E. 5.1 m.H.).

E. 5.1

Seit dem 11. Oktober 2010 lebte die Beschwerdeführerin von ihrem Gatten getrennt. Die Ehe wurde am 13. Oktober 2013 geschieden (vgl. Sachverhalt Bst. B). Streitig und zu prüfen ist einzig, ob sie gestützt auf Art. 50 AuG einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft hat.

E. 5.2

Da die Beschwerdeführerin nur gerade vom 29. März bis längstens am 11. Oktober 2010 in ehelicher Gemeinschaft lebte bzw. die Ehegatten zu jenem Zeitpunkt bereits mindestens einen Monat getrennt lebten (vgl. nachfolgend E. 7.3) und damit sieben bzw. höchstens sechs Monate gedauert hat, fällt die Beurteilung eines Anspruches auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG ausser Betracht. Die Beschwerdeführerin bestreitet dies nicht, macht aber geltend, einen Anspruch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG aus wichtigen persönlichen Gründen zu haben. Konkret macht sie geltend Opfer ehelicher Gewalt geworden zu sein und dass ihre Wiedereingliederung in der Heimat stark gefährdet erscheine (vgl. Art. 51 Abs. 2 AuG).

E. 6.1

Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG besteht der Bewilligungsanspruch von Art. 42 und 43 AuG nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft fort, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt der betroffenen Person erforderlich machen. Solche Gründe können nach der ausdrücklichen Regelung von Art. 50 Abs. 2 AuG gegeben sein, wenn die ausländische Person Opfer ehelicher Gewalt wurde, sie die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder ihre soziale Eingliederung im Herkunftsland gefährdet ist. Mögliche weitere Anwendungsfälle bilden Ehen, die im Zusammenhang mit Menschenhandel

geschlossen, oder solche, die durch den Tod des primär aufenthaltsberechtigten Ehegatten aufgelöst wurden. Bei der Beurteilung der Frage, ob wichtige Gründe vorliegen, sind alle Aspekte des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dazu gehören die in Art. 31 Abs. 1 VZAE beispielhaft genannten Kriterien, wie die Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand und die Möglichkeit zur Wiedereingliederung im Herkunftsland. Die Annahme eines persönlichen nahehelichen Härtefalls darf dabei nicht leichthin erfolgen. Sie setzt eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraus, die mit ihrer Lebenssituation nach dem Dahinfallen der abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sind.

E. 6.2

Eheliche bzw. häusliche Gewalt im Sinne des Gesetzes bedeutet systematische Misshandlung körperlicher oder psychischer Art, die von einer gewissen Konstanz bzw. Intensität geprägt ist und das Ziel verfolgt, Macht und Kontrolle auszuüben. Eine einmalige Ohrfeige oder verbale Beschimpfungen im Verlauf eines eskalierenden Streits genügen daher nicht (BGE 136 II 1 E. 5 m.H.). Das Gleiche gilt bei einer einmaligen tätlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf die ausländische Person in psychischem Ausnahmezustand und mit mehreren Kratzspuren im Gesicht einen Arzt aufsucht, zumal wenn anschliessend eine Wiederannäherung der Eheleute stattfindet (Urteil BGer 2C_690/2010 vom 25. Januar 2011 E. 3.2). Die Ausübung psychischen bzw. sozioökonomischen Drucks, wie dauerndes Beschimpfen, Erniedrigen, Drohen und Einsperren kann als besondere Form ehelicher Gewalt relevant sein, wenn sie die Schwelle zur unzulässigen psychischen Oppression überschreitet. Das ist der Fall, wenn die psychische Integrität des Opfers bei einer Aufrechterhaltung der Ehe schwer beeinträchtigt wäre. Die anhaltende erniedrigende Behandlung muss derart schwer wiegen, dass vom Opfer vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass es um des Aufenthaltsrechts willen in einer seine Menschenwürde und Persönlichkeit verneinenden Beziehung verharrt. Die eheliche Gewalt kann für sich allein einen persönlichen nahehelichen Härtefall begründen, wenn sie einen bestimmten Schweregrad erreicht. Ansonsten müssen weitere Elemente hinzutreten, namentlich in Gestalt einer erschwerten Reintegration im Herkunftsland, die gemeinsam einen Härtefall begründen (vgl. BGE 138 II 229 E. 2.2.3 m.H.).

E. 6.3

Gemäss Rechtsprechung setzt Art. 50 Abs. 2 AuG eine strafrechtliche Verurteilung nicht zwingend voraus. Häusliche Gewalt im Sinne des Gesetzes kann auch vorliegen, wenn kein strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt ist oder ein entsprechendes Strafverfahren - aus welchen Gründen auch immer - eingestellt wurde (BGE 138 II 229 E. 3.3.3 m.H.; Urteil des BVerfG C-1591/2011 vom 6. Mai 2013 E. 5.3.5 m.H.). Die ausländische Person treffen jedoch weitreichende Mitwirkungspflichten. Sie muss die eheliche Gewalt in geeigneter Weise glaubhaft machen (Arztberichte oder psychiatrische Gutachten, Polizeirapporte, Berichte/Einschätzungen von Fachstellen wie Frauenhäuser und der Opferhilfe, glaubwürdige Zeugenaussagen von weiteren Angehörigen oder Nachbarn etc.; vgl. auch Art. 77 Abs. 5, 6 und 6bis VZAE, Ziff. 6.15.3.4 der AuG-Weisungen). Allgemein gehaltene Behauptungen oder Hinweise auf punktuelle Spannungen genügen nicht. Wird eheliche Gewalt behauptet, muss die Systematik der Misshandlung bzw. deren zeitliches Andauern

und die daraus entstehende subjektive Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert und beweismässig unterlegt werden. Dasselbe gilt, soweit damit verbunden geltend gemacht werden soll, bei einer Rückkehr sei die soziale Wiedereingliederung stark gefährdet. Auch hier genügen allgemeine Hinweise nicht; die befürchtete Beeinträchtigung muss aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls glaubhaft sein. Nur in diesem Fall und beim Bestehen entsprechender Beweisanträge, die nicht in antizipierter Beweiswürdigung abgewiesen werden können, wobei aber allfälligen sachinhärenten besonderen Beweisschwierigkeiten Rechnung zu tragen ist, rechtfertigt sich die Durchführung eines ausländerrechtlichen Beweisverfahrens (BGE 138 II 229 E. 3.2.3 m.H.).

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin beruft sich in erster Linie auf eheliche Gewalt im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AuG. Es finden sich diverse Beweismittel in den Akten, welche im Zusammenhang mit der geltend gemachten ehelichen Gewalt stehen.

E. 7.2

Nach der Auseinandersetzung mit ihrem damaligen Ehegatten vom 10. Oktober 2010 wurde die Beschwerdeführerin am 11. Oktober 2010 im Spitalzentrum K. _____ vom Notfallarzt Dr. med. O. _____ behandelt und die Verletzungen wurden dokumentiert (vgl. SEM act. S. 106-107). Der Lokalbefund ergab folgenden Status: Hals ohne Würgemale, diffuse Druckdolenz über dem Sternocleidomastoideus (anm.: ein Skelettmuskel der oberflächlichen Schicht der bauchwärts gelegenen Halsmuskulatur) bds., Schulter rechts ohne Prellmarken, passiv frei beweglich, aktiv Schmerzangabe bei Elevation und Anteversion ab 90°. Hämatom an der Innenseite des Oberarms, Durchmesser 1 cm. Arm links mit Schmerzangabe über dem Oberarm, äusserlich keine Verletzung sichtbar. Gelenke frei beweglich. Thorax: Rötung oberhalb der rechten Brust, Durchmesser 8 cm (fraglich neu aufgetreten durch Druck und Kratzen durch die Patientin selbst). Rücken mit multiplen Rötungen, keine Hämatome. Diffuse Druckdolenz über der gesamten Rücken und Paravertebralmuskulatur. Abdomen frei. Hämatome Oberschenkelinnenseite links 1 cm Durchmesser. Die Beschwerdeführerin sei anschliessend mit Mefenacid und Dafalgan ins Frauenhaus entlassen worden.

E. 7.3

Die Beschwerdeführerin reichte am 11. Oktober 2010 bei der Regionalpolizei A. _____ Strafanzeige gegen ihren damaligen Ehegatten ein. Der Rapport vom 2. November 2010 (vgl. SEM act. S. 78-80) fasst die Aussagen der Beschwerdeführerin wie folgt zusammen: Sie sei einen Monat zuvor von ihrem Ehegatten "vor die Tür gestellt" worden. Am 10. Oktober 2010 sei ihr Ehegatte wütend geworden, als er hereingekommen sei. Anschliessend habe er sie gepackt und würgen wollen. Dann habe er sie ins Gesicht geschlagen. Für einen Moment sei sie ohnmächtig geworden und als sie wieder zu sich gekommen sei, habe sie ihren Ehegatten sagen hören, dass er wünsche sie sei tot. Es sei nicht das erste Mal gewesen, dass eine Auseinandersetzung eskaliert sei, aber das erste Mal, dass sie geschlagen worden sei. Sie fühle sich als Opfer ihres Ehegatten, er habe sie belogen indem er ihr verschwiegen habe, dass er aus einer vorherigen Beziehung Kinder habe. Gemäss Rapport der Kantonspolizei vom 2. November 2010 wurde der Ehemann der Beschwerdeführerin am 12. Oktober 2010 zur Sache einvernommen. Dabei habe er ausgesagt, dass die Beschwerdeführerin seit zwei Monaten nicht mehr bei ihm wohne, in erster Linie, weil sie seine Kinder nicht akzeptiert habe. Eine Woche vor dem Vorfall habe

er ihr vorgeschlagen gemeinsam zum Anwalt zu gehen. Als er dann an besagtem Tag am frühen Morgen nach Hause gekommen sei und sie angetroffen habe, sei er wütend geworden. Sie habe ihre Sachen genommen und habe sich geweigert, die Wohnung zu verlassen. Dann habe er die Polizei gerufen, damit sie die Wohnung verlasse. Der damalige Ehegatte bestritt, die Beschwerdeführerin gewürgt zu haben, doch habe er sie an den Armen festgehalten. Es sei nicht die erste Auseinandersetzung zwischen ihnen gewesen. Er habe die Beschwerdeführerin vor zwei oder drei Jahren im Kosovo kennengelernt. Als er sie anlässlich eines zweiten Aufenthaltes erneut getroffen habe, habe er ihr erzählt, dass er verheiratet sei und zwei Kinder habe. Daraufhin hätten sie telefonischen Kontakt gepflegt, bis die Beschwerdeführerin vor etwa einem Jahr in die Schweiz habe kommen wollen. Alles sei sehr schnell gegangen, im März hätten sie dann geheiratet. Keine zwei Monate später hätten die Auseinandersetzungen wegen seiner Kinder angefangen.

E. 7.4

Am 5. Oktober 2011 verfasste die Sozialarbeiterin einen "Bericht Häusliche Gewalt" (SEM act. S. 97-99). Aus diesem geht Folgendes hervor: Die Beschwerdeführerin habe ihren Ehegatten im September 2009 im Kosovo kennen gelernt. Er habe sie nicht darüber informiert, dass er verheiratet gewesen sei und zwei Kinder habe. Bereits in der Phase des Kennenlernens habe ihr Ehemann eine Beziehung mit einer anderen Frau gehabt. Er habe sie jedoch immer wieder im Kosovo besucht und ihr gesagt, dass er sie liebe und heiraten wolle. In der Folge sei sie in die Schweiz gereist und habe ihn gegen den Willen der Familie geheiratet. Am 29. März 2010 hätten sie den Bruder ihres Ehegatten besucht, der streng nach muslimischen Regeln lebe. Dort sei sie schlecht behandelt worden und ihr Ehemann habe ihr zum ersten Mal gesagt, dass er sie lieber umbringe, als dass er sie gehen lasse. Am 26. Juli 2010 habe er spät abends Geschlechtsverkehr verlangt, welchen sie abgelehnt habe. Dann habe er sie vergewaltigt. Sie habe dies der Polizei nicht sagen können, da der Übersetzer ihr gesagt habe, dass er sie hübsch finde, worauf sie Angst vor ihm bekommen habe. Nachdem sie rausgeworfen worden sei, habe sie einmal in der Woche die Wohnung ihres Ehegatten geputzt. Am 8. Oktober 2010 sei sie wieder putzen gegangen und habe dort übernachtet, weil es spät geworden sei. Als er nach Hause gekommen sei, sei er wütend geworden, habe Sachen nach ihr geworfen, sie gestossen, angeschrien, beleidigt, geschlagen, gewürgt und gesagt: "Stirb so schnell wie möglich". Mit einem Faustschlag habe er sie seitlich am Hals getroffen, wodurch sie gestürzt sei und das Bewusstsein verloren habe. Als sie wieder zu sich gekommen sei, habe sie gehört, wie er gesagt habe "hoffentlich bist du jetzt tot". Als er den Raum verlassen habe, habe sie die Polizei rufen können. Dies habe er bemerkt und sie erneut gewürgt und gesagt "ich wäre froh, wenn du sofort stirbst". Der Ehegatte habe sie auch als er im Gefängnis gewesen sei weiter bedroht und gesagt: "ich bringe dich um, ich schlachte dich ab, in 24 Stunden werde ich dich vernichtet haben, ich werde dich in Stücke schneiden. Wenn du im Sarg bist, dann wird deine Familie deine Leiche nicht erkennen". Er habe zudem einen Kollegen beauftragt, der in seinem Namen weiter Drohungen ausgestossen habe. Die Beschwerdeführerin sei völlig verängstigt gewesen und habe sich kaum frei bewegen können. Auch seine Ex-Gattin habe sich eingemischt und die Beschwerdeführerin am 16. Februar 2011 auf offener Strasse an den Haaren gerissen und umgestossen. Die Geliebte des Ehegatten habe sie immer wieder bedroht und beleidigt. Diese ständigen Belästigungen hätten die Beschwerdeführerin derart zermürbt, dass sie sich psychologische Hilfe haben suchen müssen. Als der Ehegatte aus dem Gefängnis gekommen sei, habe sich die Situation weiter zugespitzt. Er habe sie immer wieder angerufen und ihr mit Mord gedroht und sie beschimpft.

E. 7.5

Der Ex-Gatte wurde vom Regionalgericht N._____ am 4. Juli 2012 von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zum Nachteil der Beschwerdeführerin freigesprochen. In seiner Begründung (vgl. Migra act. S. 135-155) erwog der urteilende Richter im Wesentlichen, die Beschwerdeführerin habe keine typischen Folgen eines Würgevorgangs beschrieben, wie z.B., dass sie keine Luft mehr bekommen habe, ihr schwarz vor Augen geworden sei, sie den Röhrenblick gehabt oder anschliessend unter Schluckbeschwerden gelitten habe. Die Schilderungen seien alles andere als konstant. Vor allem die ersten Aussagen zeichneten sich durch Detailarmut aus. Einzelheiten oder Ergänzungen seien erst später gekommen. Zu den behaupteten tätlichen Angriffen fänden sich z.B. keine spontanen Aussagen, vielmehr seien wichtige Schilderungen im Laufe der Befragungen in der Hauptverhandlung erst auf wiederholtes Nachfragen des Gerichtspräsidenten erfolgt. Die Aussagen seien selbst auf Fragen nach Besonderheiten stereotyp geblieben, ohne das Beschreiben von wechselseitigen Gesprächen, dem Inhalt der Drohungen und Flüchen des Beschuldigten, der Schilderung von Aktion und Reaktion, von Komplikationen oder Nebenumständen, wie es bei wirklich erlebten Geschehnissen gerade die Regel sei. Die Aussagen ausserhalb des eigentlichen Kerngeschehens seien wenig einleuchtend, teilweise kaum nachvollziehbar, widersprüchlich oder gar falsch. So die Schilderungen bezüglich des Natels. Zunächst soll der Beschuldigte es weggenommen und in seine Hosentasche gesteckt haben und trotzdem behauptete sie, dann die Polizei alarmiert, dem Polizisten ihre Notlage geschildert und ihre Adresse angegeben zu haben. Als sie dann im Polizeiauto gesessen habe, sei sie nicht in der Lage gewesen, die angeblich kurz zuvor erlebten Misshandlungen zu schildern. Bezüglich der Avisierung der Polizei stehe zudem objektiv fest, dass nicht sie, sondern ihr Ehemann die Polizei um Intervention ersucht habe. Kaum nachvollziehbar sei der Grund ihres nächtlichen Besuchs und des Verbleibens in der vormals ehelichen Wohnung. Ihre Angaben zu ihrer Ankunft in der Wohnung zwischen 20.00 Uhr und 21.00 Uhr seien fraglich, da der Ehegatte mit Blick auf seine Arbeitstätigkeit in einer Diskothek glaubhaft ausgesagt habe, sich bis um ca. 22.00 in der Wohnung aufgehalten zu haben. Habe sie die Wohnung erst nach 22.00 Uhr betreten, erscheine der Grund für ihren Besuch wenig plausibel. Der Besuch sei insbesondere wegen der angeblich heftigen Zahnschmerzen fragwürdig. Es sei zudem ungeklärt geblieben, weshalb sie ihre gesamte Garderobe in die Wohnung gebracht habe, wenn sie angeblich beabsichtigt habe, die Wohnung wieder zu verlassen. Die Aussagen der Beschwerdeführerin wirkten flach und emotionslos, was auch das prägende Merkmal in der Hauptverhandlung gewesen sei. Dieses Bild werde durch die Zeugenaussagen eines der anwesenden Polizisten abgerundet. Dieser habe ausgesagt, dass ein Transporter habe angefordert werden müssen um die gesamte Habe der Beschwerdeführerin abzutransportieren. Zudem sei die Stimmung zwar alles andere als gelöst und heiter gewesen, doch könne nicht von einer angespannten "gewaltgeladenen" Situation die Rede sein. Alles sei ruhig gewesen und geordnet abgelaufen, es habe auch keinen Grund zu weiteren polizeilichen Massnahmen gegeben.

E. 7.6

In dem der Beschwerde beigelegten ärztlichen Bericht (BVGer act. 1) führte Dr. med. Q._____, Psychiaterin aus, die Beschwerdeführerin werde seit dem 6. November 2012 von ihr behandelt. Die Behandlung sei notwendig geworden, weil diese zunehmend unter Ängsten und depressiven Zuständen gelitten habe. Sie habe geklagt, dass sie in der Ehe vom Partner geschlagen worden sei und nun nachts schweissgedadet aufwache, weil sie von

diesen Bildern heimgesucht werde. Tagsüber fühle sie sich auf der Strasse unsicher aus Angst, angegriffen zu werden. In diesem Sinne leide die Beschwerdeführerin unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und bedürfe weiterhin einer Behandlung.

E. 7.7

Mit Stellungnahme vom 27. November 2013 (vgl. BVGer act. 13, Beilage 18) reichte die Beschwerdeführerin unter anderem ein ärztliches Zeugnis von Frau Dr. med. Y._____, vom 14. November 2013 ein. Demnach befand sich die Beschwerdeführerin zwischen dem 9. November 2010 und 5. Juli 2012 bei ihr in psychiatrischer Behandlung. Sie habe damals massive Gewaltübergriffe durch den Ehegatten erlebt, der sie geschlagen und versucht habe zu erwürgen, weshalb er von der Polizei verhaftet worden sei. Die Beschwerdeführerin habe unter Angstzuständen, depressiver Symptomatik, Verzweiflung, Orientierungslosigkeit und Schlafstörungen gelitten. Sie habe immer wieder Drohungen seitens des Ehegatten erlebt und sei gedemütigt worden. Sie habe sich mit der Situation überfordert gefühlt, sei auf Unterstützung angewiesen gewesen und habe das Erlebte kaum einordnen können. Eine professionelle Begleitung sei aus ärztlicher Sicht notwendig, eine sinnvolle und wirkungsvolle Therapie jedoch mit der albanischen Dolmetscherin nur bedingt möglich gewesen. Im Verlauf der Therapie habe aber eine gewisse Stabilität erreicht werden können. Diagnostisch sei am ehesten von einer Anpassungsstörung, Angst und depressiven Reaktion auszugehen. Es hätten zudem etliche Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung bestanden.

E. 7.8

Weiter wurde ein Schreiben der Frauenbegleiterin des Wohnhauses vom 19. November 2013 eingereicht (vgl. BVGer act. 13 Beilage 17). Diese gab an, die Erlebnisse die die Beschwerdeführerin mit ihrem Ehegatten seit ihrem Einzug in ein Studio der Stiftung für Frauen und Kinder in Biel am 1. Dezember 2010 gehabt habe, seien ein zentrales Thema. Oft habe sie von ihrer Angst vor ihm erzählt, von seinen Drohungen und ihrem Unverständnis, dass er sie geheiratet habe und sie sich nun wegen ihm in dieser Situation befinde. Schlimm für sie sei, dass ihre Familie im Kosovo kein Verständnis für die Situation habe und sie nicht mehr akzeptiere. Besonders unverständlich sei für sie, dass sie unverschuldet in diese Situation geraten sei und nun keine Perspektiven mehr habe, weder im Kosovo noch in der Schweiz. Im Juni 2011 habe sich die Situation zugespitzt. Sie habe sich stark bedroht gefühlt durch ihren damaligen Ehegatten. Sie habe erzählt, dass er ihr gedroht habe sie umzubringen und sie mit SMS terrorisiert habe. Sie habe später oft gesagt, dass sie nicht mehr schlafen könne, weil sie nicht weiter wisse.

E. 8.1

Soweit den Vorfall vom 10. Oktober 2010 betreffend, wird der vom Strafgericht am 4. Juli 2012 als erstellt betrachtete Sachverhalt von der Beschwerdeführerin bestritten. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf einen Mailverkehr (vgl. SEM act. S. 176-179), worin ersichtlich sei, dass sie kein Vertrauen zum Übersetzer gehabt hätte und er nicht bloss ihre Aussagen übersetzt, sondern diese mit persönlichen Kommentaren und Wertungen ergänzt habe. Aus diesem Mailverkehr, der unter anderem das Datum vom 19. September 2012 trägt, wurde ein Teil der Sendedaten entfernt und es ist nicht klar ersichtlich, wer die beteiligten Personen sind und weshalb die Einvernahme der Beschwerdeführerin thematisiert wurde. Die Beschwerdeführerin äussert sich nicht dazu. Zudem wird im Mailverkehr auf eine Einvernahme der Beschwerdeführerin Bezug genommen, die erst nach

Urteilsfällung, nämlich am 11. September 2012 erfolgt ist. Die Erkenntnisse im Strafverfahren können dadurch folglich nicht in Frage gestellt werden. Tatsächlich aber sind bereits zuvor in Bezug auf den Übersetzer bei der polizeilichen Befragung anlässlich der Anzeige vom 11. Oktober 2010 ähnliche Anschuldigungen erhoben worden. Gemäss Bericht "Häusliche Gewalt" vom 5. Oktober 2011 (E. 7.4) habe der Übersetzer der Beschwerdeführerin Angst gemacht, indem er ihr gesagt habe, dass sie hübsch sei. Dass die Beschwerdeführerin ihr Aussageverhalten gleich zwei Mal zu entschuldigen versucht, indem sie das behördliche Vorgehen in Frage stellte, ohne dass diese Behauptungen auf irgendeine Weise bestätigt worden wären, vermag das strafrechtliche Erkenntnis in keiner Weise in Frage zu stellen, ihre Glaubwürdigkeit hingegen schon. Auch in Bezug auf andere Sachverhaltselemente erscheinen die Darstellungen der Beschwerdeführerin fragwürdig. So behauptet sie, sie habe ihren Ex-Gatten erst im September 2009 kennen gelernt (vgl. "Bericht Häusliche Gewalt" in SEM act. S. 97-99 s. auch E. 7.2 sowie Beschwerde vom 22. April 2013 BVGer act. 1). Tatsache ist jedoch, dass sie bereits im April 2008 beabsichtigte, ihren späteren Ehegatten in der Schweiz zu besuchen (vgl. SEM act. S. 1-29). In diesem Punkt jedenfalls decken sich die Aussagen des Ex-Gatten mit den Tatsachen. Auch ihre Behauptung, sie habe am 10. Oktober 2010 die Polizei gerufen, hat sich als offensichtlich wahrheitswidrig erwiesen (vgl. E. 7.5). Was die Intensität der Auseinandersetzung anbelangt, spricht die objektive Beweislage klar gegen die Darstellungen der Beschwerdeführerin. Es erstaunt daher wenig, dass selbst anlässlich der ärztlichen Untersuchung vom 11. Oktober 2010 (vgl. E. 7.2) keine Blessuren festgestellt werden konnten, welche die Schilderungen der Beschwerdeführerin untermauert hätten. Sodann bestätigt weder die erstbehandelnde (vgl. E. 7.7) noch die zweitbehandelnde (vgl. E. 7.6) Psychiaterin, dass die psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin auf den Vorfall vom 10. Oktober 2010 oder frühere konkrete Ereignisse zurückzuführen seien. Ohnehin beschränken sich diese auf subjektive Schilderungen der Beschwerdeführerin selber. Ein ausführliches psychiatrisches Gutachten liegt indessen nicht vor. Nun fällt jedoch auf, dass die erstbehandelnde Psychiaterin in der Zeit vom 9. November 2010 bis zum 5. Juli 2012 keine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert hat. In ihrem Bericht, welcher erst abgefasst wurde, als der Bericht der zweitbehandelnden Psychiaterin als Beweismittel in Frage gestellt worden war (vgl. Zwischenverfügung vom 23. Oktober 2013 BVGer act. 10) wird lediglich darauf hingewiesen, dass Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung vorlägen, hingegen wurde diese Diagnose ausdrücklich nicht gestellt. Obwohl auf Gewaltübergriffe hingewiesen, werden diese zeitlich nicht eingeordnet. Explizit wird auf wiederholte Drohungen und Demütigungen hingewiesen. Ein solches Verhalten des Ex-Gatten ist für den Zeitraum nach dem 10. Oktober 2010 aktenkundig. Für dieses Verhalten wurde er dann auch strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen (vgl. Sachverhalt Bst. J.). Auch die zweitbehandelnde Psychiaterin bezieht sich implizit auf spätere Geschehnisse. Wurde doch nach Abschluss der ersten Behandlung im Juli 2012 erst im November 2012 eine weitere Behandlung nötig, weil die Beschwerdeführerin seither zunehmend unter Ängsten und depressiven Zuständen gelitten habe. Dies steht im Einklang mit den Äusserungen der Frauenbegleiterin des Wohnhauses (vgl. E. 7.8), wonach die Erlebnisse mit dem Ex-Gatten seit dem Einzug im Wohnhaus ein zentrales Thema gewesen seien. Gemäss ihren Schilderungen hat sich die Situation insbesondere ab Juni 2011 zugespitzt. Insgesamt ist keines der Beweismittel geeignet, unmittelbare oder mittelbare Hinweise zu liefern, dass die Beschwerdeführerin am 10. Oktober 2010 ein Opfer ehelicher Gewalt im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AuG geworden sein könnte. Handelt

es sich bloss um eine Auseinandersetzung, welche in der Folge eskaliert ist, kann dies keinen Härtefall begründen (vgl. BGE 136 II 1 E. 5 m.H.).

E. 8.2

Zu beachten gilt weiter, dass sich die Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten vom 10. Oktober 2010 ereignete, dies zu einem Zeitpunkt als sich diese bereits getrennt hatten. Dass die Trennung bereits einige Zeit zuvor erfolgt ist, wurde von beiden Ehegatten bestätigt (vgl. E. 7.2). Soweit es um die Beurteilung eines Härtefalles nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG geht, können die Ereignisse vom 10. Oktober 2010 folglich ohnehin nicht anspruchsbegründend sein (vgl. Urteil des BGer 2C_590/2010 vom 29. November 2010 E. 2.5.3), weil der gemeinsame Haushalt bereits zuvor aufgehoben worden war. Nur Situationen, die es für die betroffene Person als unzumutbar erscheinen lassen, eine eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, fallen darunter. Soll doch Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG verhindern, dass sich ein Ehegatte gezwungen sieht, das Zusammenleben trotz ehelicher Gewalt aufrechtzuerhalten. Eine derartige Zwangssituation ist vorliegend nicht ersichtlich.

E. 8.3

Die Beschwerdeführerin versucht das Eheleben mit dem Ex-Gatten als traumatische Erfahrung darzustellen und sieht das Schreiben der Sozialarbeiterin vom 5. Oktober 2011 (vgl. E. 7.4) als Beweis dafür. In Bezug auf den Vorwurf der Vergewaltigung finden sich aber in den Akten keine weiteren Hinweise die dies bestätigen würden. Im Schreiben selber wurden keine näheren Ausführungen dazu gemacht. Ebenfalls lediglich behauptet wurde die Todesdrohung des damaligen Ehegatten gegenüber der Beschwerdeführerin anlässlich eines Besuchs beim Bruder. Beide Anschuldigungen wurden sehr pauschal dargelegt, es wurden keine Einzelheiten oder subjektive Eindrücke geschildert. Zudem wurden beide Vorwürfe erst im Laufe des vorliegenden Verfahrens erhoben. Selbst wenn die Beschwerdeführerin sich tatsächlich - wie sie behauptet - nicht getraut hätte, bei der Polizei den gesamten Sachverhalt zu schildern, so müssten zumindest in den psychiatrischen Berichten Hinweise für ein solches Verhalten seitens des Ex-Gatten enthalten sein. Insbesondere eine Vergewaltigung stellt ein traumatisches Erlebnis für das Opfer dar. Dennoch finden sich in den psychiatrischen Berichten keine Hinweise für ein derartiges Erlebnis. In Bezug auf allfällige körperliche Misshandlungen hat die Beschwerdeführerin selber ausgesagt, dass sie an jenem Tag zum ersten Mal geschlagen worden sei (vgl. E. 7.2). Die weiteren Vorbringen, wie die aussereheliche Beziehung mit der aktuellen Lebenspartnerin oder dass sie nichts von der vorherigen Ehe und den daraus stammenden Kindern gewusst haben will, sind nicht geeignet, auf irgendeine Weise häusliche Gewalt zu implizieren. Damit konnten auch die gegen den Ex-Gatten erhobenen Anschuldigungen, die sich auf Vorfälle vor dem 10. Oktober 2010 beziehen, von der Beschwerdeführerin nicht in geeigneter Weise glaubhaft gemacht oder substantiiert werden.

E. 8.4

Bei diesem Sachverhalt hat die Vorinstanz zu Recht das Vorliegen häuslicher Gewalt im dargelegten Sinne verneint: Da eine systematische Oppression von einer gewissen Dauer mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben, nicht glaubhaft gemacht werden konnte, geht es nicht darum, dass die Beschwerdeführerin durch das Zusammenleben mit einem tyrannischen Ehegatten in ihrer Persönlichkeit ernsthaft gefährdet wäre, so dass ihr eine Fortführung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zugemutet werden kann. Zudem hat sich der weitaus grösste Teil des beurteilungsrelevanten Sachverhalts erst nach der

endgültigen Trennung der Beschwerdeführerin von ihrem damaligen Ehegatten ereignet. Soweit es in diesem Zusammenhang im Anschluss an die Trennung zu Streitereien und Differenzen zwischen den damaligen Ehegatten gekommen ist, waren diese nicht Anlass für das Scheitern der Ehe, sondern dessen Folgen. Selbst wenn die Auseinandersetzungen zu einem späteren Zeitpunkt an Intensität zunahmen, so hat dies auf die vorliegende Beurteilung, welche einzig Gewalt während der gelebten Ehe berücksichtigt, keinen Einfluss. Da die Beschwerdeführerin nicht Opfer ehelicher Gewalt im Sinne von Art. 50 Abs. 1 bst. b und Abs. 2 AuG geworden ist, hat sie keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles.

E. 9.1

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, ihre soziale Wiedereingliederung in der Heimat sei gefährdet, da ihr Vater sie aus der Familie verstossen habe und ihre Rückkehr komplett ablehne. Seitens ihres eigenen Vaters drohe ihr daher Lebensgefahr. Und ohne Unterstützung der Familie könne sie in ihrer Heimat nicht überleben.

E. 9.2

Art. 50 Abs. 2 AuG setzt voraus, dass die Wiedereingliederung in der Heimat "stark gefährdet" ist; entscheidend ist nicht, ob die ausländische Person in der Schweiz gut integriert ist oder ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre (BGE 138 II 229 E. 3.1; Urteil 2C_216/2009 vom 20. August 2009 E. 3). Der blosser Umstand, dass die ausländische Person in Lebensverhältnisse zurückkehren muss, die in ihrem Herkunftsland allgemein üblich sind, stellt keinen wichtigen Grund im Sinne von Art. 50 AuG dar, auch wenn diese Lebensumstände weniger vorteilhaft sein mögen als diejenigen in der Schweiz (Urteil 2C_647/2010 vom 10. Februar 2011 E. 3.6/3.7). Ein persönlicher, nahehegender Härtefall setzt aufgrund der konkreten Umstände eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraus, die mit ihrer Lebenssituation nach dem Dahinfliegen der gestützt auf Art. 42 Abs. 1 bzw. Art. 43 Abs. 1 AuG abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sind (BGE 137 II 345 E. 3.2.3). Eine solche Gefährdung liegt namentlich vor, wenn Hindernisse bestehen, die auch dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen (Art. 83 AuG; BGE 137 II 345 E. 3.3.2; Urteil 2C_236/2011 vom 2. September 2011 E. 2.2). Auch hier genügen allgemeine Hinweise nicht; die befürchtete Beeinträchtigung muss im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände glaubhaft erscheinen.

E. 9.3

Als Beilage 5 der Beschwerde (BVGer act. 1) wird ein in englischer Sprache verfasstes Fax-Schreiben des Vaters, datiert vom 5. März 2013 eingereicht. Demzufolge sei der Vater nicht damit einverstanden, dass seine Tochter in den Kosovo zurückkehre. Sollte sie dennoch zurückkehren werde er alles veranlassen, damit sie nicht in Ruhe gelassen werde. Sie habe ihn nicht darüber informiert, dass sie einen verheirateten Mann ge-ehelicht habe. Zudem sei sie jetzt geschieden. Dies habe die Familienordnung und die Heiratstradition erheblich beeinflusst. Er wolle ihr Gesicht nicht wiedersehen und nichts mehr mit ihr zu tun haben. Ihre Rückkehr werde niemals akzeptiert. Am 25. Juli 2013 informierte die Migrationsbehörde schriftlich darüber, dass sich die Beschwerdeführerin für gut zwei Wochen in ihrer Heimat befinde (vgl. BVGer act. 7). Diesem Schreiben angehängt wurde ein Brief der Beschwerdeführerin an die Migrationsbehörde. Darin erklärte sie, dass ihr Vater ihr verbiete, das Haus zu betreten, weshalb ihr in Deutschland wohnhafter Bruder die

Reise in die Heimat und die Übernachtung bezahle, damit sie dort ihre Mutter treffen könne. Mit Eingabe vom 27. November 2013 (BVGer act. 13) wird sodann in der Beilage 20 ein Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe "Kosovo - Bedeutung der Tradition im heutigen Kosovo" vom 24. November 2004 zu den Akten gereicht.

E. 9.4

Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin ist darin jedoch keine Gefährdung der Wiedereingliederung in der Heimat zu erkennen: Die Beschwerdeführerin lebt erst seit relativ kurzer Zeit in der Schweiz, während sie zuvor im Kosovo gewohnt hat. Insbesondere zielt auch der Hinweis auf eine angebliche Verstossung durch den Vater als Folge der Heirat und anschliessenden Scheidung ins Leere: Einerseits sind Scheidungen auch im Kosovo nichts aussergewöhnliches und andererseits kann sich die Beschwerdeführerin als kosovarische Staatsangehörige ihren Aufenthaltsort in ihrem Heimatland selber aussuchen; namentlich steht es ihr damit frei, unabhängig von ihren Eltern in einer modernen, städtischen Umgebung Wohnsitz zu nehmen. Gegen die behauptete Lebensgefahr seitens des Vaters spricht ebenfalls, dass die Beschwerdeführerin mit finanzieller Hilfe ihres (in Deutschland) wohnhaften Bruders 2013 die Mutter besuchen konnte. Sollte sie folglich tatsächlich Probleme mit ihrem Vater haben, so scheinen dennoch Familienangehörige sie zu unterstützen. Der Besuch der Heimat zeigt überdies, dass offensichtlich weiterhin eine starke Verbindung besteht. Zwar wird in der Rechtsprechung als wichtiger Grund im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG genannt, dass eine geschiedene Frau (mit Kindern) in ein patriarchalisches Gesellschaftssystem zurückkehren und dort wegen ihres Status als Geschiedene mit Diskriminierungen und Ächtungen rechnen müsse (BGE 138 II 229 E. 3.1; 137 II 345 E. 3.2.2). Diese Konstellation wurde etwa angenommen, wenn das Scheitern der Ehe erstellermassen darauf zurückzuführen ist, dass die Ehefrau gegen ihren Willen dauernd in ein von ihr abgelehntes, erniedrigendes patriarchalisches Rollenverständnis als "Sklavin" gezwungen wurde, wobei ihr entsprechender Widerspruch zum Scheitern der Ehe geführt hat, und die Strukturen in ihrer Heimat einer Rückkehr als geschiedene Frau in glaubwürdiger Weise und auf ihre konkreten familiären Verhältnisse bezogen entgegenstehen (BGE 138 II 229 E. 3.3.4). Bloss stereotype Vorstellungen über bestimmte Gesellschaftsverhältnisse können nicht genügen. Weitere konkrete Umstände, die auf eine Gefährdung der Wiedereingliederung schliessen liessen, hat die Beschwerdeführerin nicht vorgebracht. Ihre wenig substantiierten Vorbringen, sie fürchte Gewalt seitens ihrer Familie und derjenigen ihres Mannes, vermag eine solche Gefährdung nicht glaubhaft zu machen (vgl. zu ähnlichen Situationen in Kosovo Urteile 2C_363/2012 vom 1. Oktober 2012 E. 4.2; 2C_295/2012 vom 5. September 2012 E. 3.3.2).

E. 9.5

Dass psychische Beschwerden der Beschwerdeführerin gegen eine Rückkehr in die Heimat sprechen, wurde sodann lediglich behauptet. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum dies der Fall sein soll, die Beschwerdeführerin wie auch der weitere Akteninhalt schweigen sich darüber aus.

E. 10.1

Fraglich ist somit, ob unter Berücksichtigung der in Art. 31 Abs. 1 VZAE aufgeführten Kriterien wichtige persönliche Gründe für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sprechen.

E. 10.2

Dass sich die Beschwerdeführerin um Integration in der Schweiz bemüht hat, kann nicht in Abrede gestellt werden. Seit März 2014 arbeitet sie als Volontärin bei einem Kinderhütendienst mit einem bis zu acht-stündigen Wochenpensum (BVGer act. 21, Beilage 29). Zudem engagiert sie sich in der katholischen Kirche in H._____. Seit August 2015 absolviert sie eine Ausbildung zur Kinderbetreuerin. Sie besuchte Deutschkurse auf dem Niveau B 1.2 [gemäss Volkshochschule H._____] (BVGer act. 21, Beilage 28)] und, von Februar bis Juli 2015, einen Französischkurs für Anfänger. Es sind sodann Empfehlungsschreiben von Bekannten der Beschwerdeführerin eingereicht worden (BVGer act. 21, Beilagen 30, 31, 33 und 34). Zweifelsohne bemüht sie sich um den Erwerb von Bildung im Hinblick auf eine spätere Arbeitsstelle, wie auch um sprachliche und soziale Eingliederung (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. d VZAE), was zu Gunsten der Beschwerdeführerin ins Gewicht fällt.

E. 10.3

Das Merkmal der Respektierung der Rechtsordnung (Art. 31 Abs. 1 Bst. b VZAE) ist im Falle der Beschwerdeführerin als erfüllt zu betrachten. Einerseits sind bei ihr keine strafrechtlichen Verurteilungen zu verzeichnen. Andererseits liess sie sich auch in ausländerrechtlicher Hinsicht nichts zu Schulden kommen lassen.

E. 10.4

Festzustellen ist weiterhin, dass die Beschwerdeführerin erst seit Februar 2010 in der Schweiz lebt und ihre hiesige Anwesenheit, rund sechs Jahre, somit noch nicht von langer Dauer ist. Dieser Umstand, Kriterium gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. e VZAE, spricht somit nicht für eine bei ihr vorliegende Härtefallssituation. Ihr auf die Ehe gestützter Anspruch aus Art. 43 Abs. 1 AuG sodann erlosch bereits wenige Monate nach Eheschliessung.

E. 10.5

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Heimat noch über Familienangehörige verfügt und ihre Mutter im Juli 2013 gar besucht hat. Angesichts dessen, aber auch angesichts ihres noch jungen Alters und ihrer in der Heimat abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung, kann davon ausgegangen werden, dass sie sich bei ihrer Rückkehr in ihr Heimatland, das sie erst vor sechs Jahren verlassen hat, wieder integrieren kann. Die in der Schweiz erworbenen Fähigkeiten werden ihr den Einstieg zur finanziellen Selbständigkeit erleichtern. Somit bestehen für die Beschwerdeführerin auch im Hinblick auf die in Art. 31 Abs. 1 Bst. e und g VZAE genannten Kriterien keine wichtigen persönlichen Gründe, die eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung erfordern würden.

E. 10.6

Vor diesem konkretisierenden Hintergrund ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin die an eine Härtefallregelung gestellten Anforderungen nicht erfüllt. Insbesondere fällt ins Gewicht, dass die Möglichkeiten ihrer Reintegration im Herkunftsland intakt sind. Dabei ist es ohne Belang, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse und Verdienstmöglichkeiten im Kosovo nicht denjenigen der Schweiz entsprechen.

E. 11

Die Beschwerdeführerin besitzt somit gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG (wichtige persönliche Gründe) keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Dafür, dass die Vorinstanz innerhalb des Beurteilungsspielraums der Art. 18 - 30 AuG einen

fehlerhaften Ermessensentscheid getroffen haben könnte, bestehen keine Anhaltspunkte; insbesondere wäre in diesem Rahmen auch keine Härtefallregelung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG in Betracht gekommen (vgl. in diesem Zusammenhang Urteil des BGer 2C_365/2010 vom 22. Juni 2011 E. 3.7). Dass die Vorinstanz die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert hat, kann daher nicht beanstandet werden.

E. 12

Als gesetzliche Folge der nicht mehr verlängerten Aufenthaltsbewilligung hat die Beschwerdeführerin die Schweiz zu verlassen (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AuG). Es bleibt aber zu prüfen, ob Hinderungsgründe für den Vollzug der Wegweisung anzunehmen sind (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG) und das BFM gestützt hierauf die vorläufige Aufnahme hätte verfügen müssen.

E. 12.1

Die Möglichkeit und Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs stehen im vorliegenden Fall ausser Frage. Demzufolge wäre allenfalls relevant, ob die zwangsweise Rückkehr für die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefährdung mit sich brächte und damit nicht zumutbar wäre.

E. 12.2

Der Wegweisungsvollzug kann für die betroffene Person unzumutbar sein, wenn sie in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder einer medizinischen Notlage ausgesetzt wäre. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die ansässige Bevölkerung regelmässig betroffen ist, wie Wohnungsnot oder ein schwieriger Arbeitsmarkt, vermögen jedoch keine konkrete Gefährdung zu begründen. Dagegen ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn dieser für die ausländische Person höchstwahrscheinlich zu einer existenziellen Bedrohung führen würde, beispielsweise dann, wenn sie sich nach ihrer Rückkehr mit völliger Armut, Hunger, Invalidität oder Tod konfrontiert sähe (vgl. Urteil des BVGer C-1384/2014 vom 19. September 2014 E. 7.2 mit Hinweis).

E. 12.3

Wie bereits ausgeführt, kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass der Vollzug der Wegweisung die Beschwerdeführerin in eine existenzbedrohende Situation geraten lassen würde und deshalb als unzumutbar zu erachten wäre. Dass die Beschwerdeführerin in ihrer Heimat andere Lebensverhältnisse als in der Schweiz antreffen wird, ist unerheblich. Der Vollzug ihrer Wegweisung ist somit als zumutbar zu erachten.

E. 13

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung als rechtmässig zu bestätigen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 14

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 und Art. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Dispositiv Seite 24

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.